39. Welche Unwärter sind nach preußischem Rechte berechtigt, gegen den Besitzer eines Familiensideikommisses wegen unwirtschaftlicher Berringerung des Fideikommisvermögens klagend vorzugehen?
U.L.R. II. 4 § 211 und I. 18 §§ 577—579.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1908 i. S. v. M. (Bekl.) w. v. M. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 182/08.
 - I. Landgericht Rordhausen.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

Der Beklagte war Besiber bes freiherrlich von M. Ichen Familienfibeitommiffes. Rur Nachfolge in bas Kibeitommiß mar nach ber Stiftungeurfunde junachft ein minderjähriger Sohn bes Beflagten berufen. Für ben Rall des Aussterbens ber Linie bes Beklagten ging bas Ribeitommiß ber Reihe nach auf mehrere Seitenlinien, und awar junächst auf ben Rlager (ju 4) Fr. von Dr. und beffen Linie, weiterhin aber auf andere Seitenlinien, über. Diefen ferneren Seitenlinien gehörten als lebende Unwarter bie übrigen feche Rlager an. Die Rläger behaupteten, ber Beklagte habe baburch, bag er Bebaube gegen Reuersgefahr ju verfichern und nach ihrem Abbrennen wieber aufzubauen unterließ, sowie durch verschiedene naber bargelegte wirtschaftliche Magnahmen die Substanz bes Fibeitommiffes verringert. Sie verlangten mit ber erhobenen Rlage deswegen Abhilfe. Das Landgericht bat ber Klage bes F. v. Dl. jum Teil stattgegeben und ben Beklagten verurteilt, bie abgebrannten Gebäube mit einem Rostenaufwande von 31710 M wieder aufzubauen ober 31710 M für die Fibeitommißmasse zu hinterlegen. Die übrigen Rlager murben mit bem gleichen Anspruche in erster Inftang abgewiesen. Die Berufung biefer feche Rlager batte ben Erfolg, bag bas Oberlandesgericht unter der Annahme, daß sämtliche Kläger zur Klage berechtigt feien, die Berurteilung auch auf ben Antrag ber bisher abgewiesenen Rlager bin aussprach.

Auf die Revision des Beklagten wurde unter entsprechender Aufshebung des Berufungsurteils das erste Urteil wieder hergestellt.

Aus ben Grünben:

"Das Berufungsurteil konnte insoweit nicht aufrecht erhalten werden, als die Berechtigung zur Erhebung der vorliegenden Klage auch den neben F. von M. klagenden fernerstehenden Anwärtern zuserkannt worden ift.

Das nach Urt. 59 Einf. Sef. zum B.G.B. für den Streitfall maßgebende preußische Allgemeine Landrecht enthält über die Frage, welche Fideikommißanwärter das Recht haben, Abhilfe zu verlangen, wenn ber Rideitommigbefiger burch unwirtschaftliches Berhalten ben Bestand bes Fibeitommigvermogens verringert, feine weiteren Borschriften, ale bie von ber Bermeijung im § 211 II. 4 mit umfaßten 88 577—579 I. 18. Die jum Ginichreiten berechtigten einzelnen Anwärter werden barin bestimmt bezeichnet; es follen ihnen in bem porausgesetten Ralle megen ber bem Ribeitommifbefiger "barunter zu fenenden Schranken" Diefelben Rechte wie bem Gigentumer gegen ben Nießbraucher zustehen, wobei § 577 auf Die Borichriften bes Titels 21 Abichnittes 1 hinweift. Der Berufungerichter ift ber Meinung, Diefe Borichriften bezogen fich ausschlieflich auf den Rall einer Auseinandersehung zwischen dem Lehns- oder Fibeitommignachfolger auf ber einen und bem Allobialerben bes Borbefigers auf ber anderen Seite. Dies gebe fowohl aus ihrer Fassung, wie auch baraus bervor, baß ber bie Bermeifung auf bie lebnrechtlichen Befehesvorschriften enthaltende § 211 II. 4 bem fünften Abschnitte biefes Titels mit ber Aufschrift "Bon ber Auseinandersetung amischen bem Ribeitommifibefiger und ben Erben bes legten Befigers" angehöre, mabrend auch bie 8\$ 577-579 I. 18 burch bas Marginale zu 88 506 flg.: "XIII. Auseinandersetung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben", mitbezeichnet seien.

Allein bei einer berartigen Auseinandersetzung nach eingetretener Lehns. ober Fibeitommignachfolge tonnten biefe Borichriften bochftens mittelbar von Bebeutung fein. Ihr unmittelbares Riel ift bie Berftellung eines den wirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Ruftandes für die fernere Besitzeit bes bisberigen Lehns- ober Ribeitommifibesitzers. Dies ergibt ber Wortlaut, ba boch einem früheren Befiger nicht mehr Schranten in ber Benugung bes Lebns gefest werben können. Noch mehr aber weist barauf ber Umftand bin, baß bie Berechtigung jum Ginschreiten nicht nur in § 577 bem jebesmaligen nachsten Nachfolger, sondern für ben Rall, daß biefer unter ber väterlichen Gewalt bes "wirklichen," barum alfo boch noch am Leben und im Befige befindlichen Befigere fteht, im § 578 bem nachften nach ihm gegeben wird, und bag endlich nach § 579 unter mehreren gleich naben Lehnsfolgern jeder von ihnen auch für fich allein und ohne ben Beitritt ber fibrigen fich dieses Rechtes bedienen tann. Als berechtigt jum Borgeben gegen ben Lehns- ober Ribeitommigbefiger fteben biefem somit bestimmte Anwarter gegenüber, von benen, jumal

in den Fällen der §§ 578, 579, sich noch gar nicht voraussehen läßt, ob sie überhaupt jemals zur Lehns. ober Fibeitommignachfolge gelangen und an einer Auseinandersetzung mit ben Allobialerben eines Vorbesitzers beteiligt sein werden. Die genaue Aufstellung bestimmter Anforberungen, von benen bas Recht ber nicht unmittelbar gur fünstigen Rachsolge berufenen Anwärter abhängig gemacht worden ist, -schließt zugleich die Annahme aus, daß nach dem Willen des Ge= setes unabhängig von biefen Boraussetungen ein jeder Anwäcter, wie weit auch immer er von der Berufung zur Nachfolge entfernt fein möchte, diefelben Maßregeln gegen den Fideikommißbesiter ergreifen konnte. Die rein außere Ginordnung ber einschlägigen Besebesparagraphen unter bie Borschriften von ber Auseinandersetung ermöglicht, gang abgesehen bavon, bag bie Marginalien bes Allgemeinen Landrechtes nicht Gefetestraft baben und für bie Auslegung bes Gefetes überhaupt nur von untergeordneter Bedeutung find (Entsch. bes Obertrib. Bb. 47 S. 195, Entsch. bes R.G.'s in Rivils. Bb. 8 S. 253), teine Einschräntung ihres Inhaltes in der Weise, daß fie für den von ihnen unverkennbar vorausgeletten Rall ber Kortbauer bes bisherigen Ribeitommigbefiges gar feine Bebeutung und für ben fernliegenden Rall ber Auseinanderfetung nach eingetretenem Besithmedfel ausschliegliche Geltung hatten. Auf bemselben Standpuntte fteht übrigens auch bas Obertribunal in dem die unwirtschaft= ichaftliche Benugung eines Lebens betreffenden Urteile vom 5. September 1845 (Entico. Bb. 11 S. 428 flg.). 1

Machen also die §§ 577 flg. I. 18 in Berbindung mit § 211 II. 4 die Berechtigung zum Einschreiten wegen Substanzverringerungen von der Nächstberechtigung zur späteren Fideikommißsolge abhängig, so läßt sich ein gleiches Recht der sernerstehenden Anwärter auch nicht mit dem Berufungsrichter aus dem Obereigentum der ganzen Familie (§ 73 II. 4) sowie daraus herleiten, daß nach allgemeinen Rechtszarundsähen der Obereigentümer ebenfalls für berechtigt gehalten

^{&#}x27;Entgegengeset: Entsch. des Obertribunals Bd. 95 S. 65 fig. Zu vergl. einerseits Förster=Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 4 S. 277 Unm. 75 zu § 242, und Achilles in Koch's A.L.N. Anm. 68 zu § 577 I. 18; andererseits Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 4 S. 694 Unm., Gierke in Ihering's Jahrbüchern Bd. 35 S. 278, und die Begründung zu dem vorläufigen Entwurfe eines Geses über Familiensideikommisse (Berlin 1903) S. 112 fig. D. E.

werben müßte, einer Substanzverringerung entgegenzutreten. Denn ein Recht, das der ganzen Familie als solcher zusteht, kommt darum allein noch nicht jedem einzelnen Familienangehörigen für seine Person zu. Dem einzelnen fernerstehenden Anwärter bleibt nur unbenommen, im geeigneten Falle bei der zuständigen Fideikommißbehörde auf Bestellung eines Fideikommißkurators anzutragen, damit dieser gegen den Fideikommißbesißer die geeigneten Maßregeln ergreise (Entsch. des Obertrib. Bb. 45 S. 233 flg., Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bb. 19

S. 305 flg.).

Roch weniger läßt fich bie Aftivlegitimation ber Rlager zu 1 bis 3 und 5 bis 7 mit bem Berufungsrichter baraus herleiten, bag fie befugt seien, nach Maggabe bes Gesetzes vom 15. Februar 1840 (B.S. S. 20) an Familienschlüssen teilzunehmen. Denn wenn es auch richtig ift, daß durch einen Familienschluß u. a. Beftimmungen getroffen werben konnen, die fich auf rechtsgeschäftliche Berfügungen über bie Substang bes Fibeikommisses beziehen, so ergibt sich boch gerade aus ber Art und Weise, wie ber einzelne Anwarter nur im Rusammenwirten mit ben anderen an ber Beichluffaffung beteiligt ift, feine Richtbefugnis, im Bereiche bes biefer Beschluffaffung unterliegenden Geschäftstreises für fich allein zu handeln und die Wahrnehmung der Rechte ber ganzen Familie als fein Sonderrecht in Anspruch zu nehmen. Soweit ihm baber ein solches Recht nicht burch bie §§ 577 fig. I. 18 und § 211 II. 4 A.S.R. gegeben ift, fehlt ieber Anhalt im Gefete bafür, bag der Fideitommißbefiger von jedem auch noch fo fern stehenden Anwärter unter dem Borwurfe ber Unwirtschaftlichkeit seiner Dagnahmen vor dem orbentlichen Richter gur Berantwortung gezogen werden fonnte.

Richtig ist zwar, daß in der Rechtsprechung des Obertribunals (Entsch. Bd. 35 S. 60 stg.) und des Reichsgerichts (Entsch. in Zivis. Bd. 30 S. 889 stg.) einem jeden Anwärter ohne Ausnahme die Besugnis zugesprochen worden ist, gegen Verringerungen oder Sefährdungen der Substanz des Fibeikommisses, wenn sie von einem Dritten ausgehen, mit einer gegen diesen gerichteten Klage einzuschreiten. Hieraus lassen sich jedoch keine Schlüsse ziehen, durch die für das Verhältnis zwischen den Anwärtern und dem Fibeikommißbesitzer die durch §§ 577 stg. gezogenen Grenzen der Berechtigung überschritten, und die Rechte der nächstberechtigten auf die sernerstehenden Anwärter ausgedehnt werden.

Die Rüge ber Revision, daß der Berusungsrichter die Aktivlegitimation der Kläger zu 1 bis 3 und 5 bis 7 zu Unrecht angenommen habe, ist hiernach begründet, und da insoweit die Sache zur Endentscheidung reif war, mußte, soweit der Berusungsrichter der Berusung dieser Kläger stattgegeben hat, nicht nur das Berusungsurteil aufgehoben, sondern auch auf Zurückweisung dieser Berusung erkannt werden". . . .